



KANTON
URI

Fr. 2.–

AMTSBLATT

FREITAG, 17. DEZEMBER 2021

NR. 50

SEITEN 1853–1898



Uri



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurtellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Regierungsrat

- 1853 Abstimmungsdekret
- 1857 Medienmitteilungen

Direktionen

Landammannamt

- 1860 Amtsblatt
- 1860 Öffnungszeiten der Kantonalen Verwaltung
- Sicherheitsdirektion*
- 1861 Verfügungen
- Administrativmassnahmen
- Volkswirtschaftsdirektion*
- 1862 Ausländerrecht / Verfügung
- Abteilung Migration
- 1862 Ladenöffnungszeiten

1863 **Eigentumsübertragungen**

1872 **Handelsregister**

Bau- und Planungsrecht

- 1875 Auflage- und Einspracheverfahren
- 1876 Bauplanauflagen

Submissionen

- 1878 Bekanntmachung Zuschlag
- 1880 Wettbewerb

Offene Stellen

- 1884 Sicherheitsdirektion

Gerichtlicher Teil

Gerichte

- Staatsanwaltschaft*
- 1885 Strafbefehlspublikationen (Art. 88 StPO)

Schuldbetreibung und Konkurs

- 1887 Einstellung des Konkursverfahrens

Rechtsauskunft

- 1888 Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes

Gesetzgebung

Kanton

- 1889 Reglement über die elektronische Einreichung der Steuererklärung und die elektronische Aufbewahrung und Archivierung von Steuerakten natürlicher Personen
- 1893 Reglement über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit (Organisationsreglement, ORR); Änderung
- 1898 Reglement über die Unterschriftsberechtigung; Änderung

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Auflage: 2068 Ex. (WEMF 2021)

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, Rathausplatz 1
6460 Altdorf

Telefon 041 875 20 36

Fax 041 870 66 51

E-Mail: amtsblatt@ur.ch

MwSt.-Nr. CHE-114.923.207 MWST

Redaktionsschluss:

Mittwoch, 9.00 Uhr

Aboverwaltung:

Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf

Telefon 041 874 1843

E-Mail: info@gisler1843.ch

Jahresabonnement CHF 85.–

(inkl. 2,5% MwSt.)

Einzelverkaufspreis CHF 2.–

(inkl. 2,5% MwSt.)

Inserateverwaltung:

Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf

Telefon 041 874 16 66

E-Mail: inserate@gisler1843.ch

Publikationsgebühren:

Eigentumsübertragungen CHF 130.–

Bauplanaufgaben CHF 105.–

Rechnungsrufe CHF 105.–

(exkl. 7,7% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen

(einspaltige mm-Zeile)

Manuskript elektronisch CHF 2.–

Manuskript in Papierform CHF 3.25

(exkl. 7,7% MwSt.)

Veranstaltungen:

Diese Rubrik steht den Gemeinden

und den Vereinen für die Veröffentlichung

ihrer Veranstaltungen

zum Sondertarif von CHF 5.–

(inkl. 7,7% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)

ISSN 1662-0607 (Online)

Regierungsrat

Abstimmungsdekret

Eidgenössische Volksabstimmungen und kantonale Wahlen vom 13. Februar 2022

1. Abstimmungstermin

Am 13. Februar 2022 finden eidgenössische Volksabstimmungen und kantonale Wahlen statt:

2. Abstimmungsvorlagen

2.1 Eidgenössische Vorlagen

- Volksinitiative vom 18. März 2019 «Ja zum Tier- und Menschenversuchsverbot – Ja zu Forschungswegen mit Impulsen für Sicherheit und Fortschritt»
- Volksinitiative vom 12. September 2019 «Ja zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Tabakwerbung (Kinder und Jugendliche ohne Tabakwerbung)»
- Änderung vom 18. Juni 2021 des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben (StG)
- Bundesgesetz vom 18. Juni 2021 über ein Massnahmenpaket zugunsten der Medien

2.2 Kantonale Wahlen

- Wahl des Herrn Landammann (Amtsdauer vom 1. Juni 2022–31. Mai 2024)
- Wahl des Herrn Landesstatthalter (Amtsdauer vom 1. Juni 2022–31. Mai 2024)
- Ersatzwahl eines Mitglieds in das Urner Landgericht für den Rest der laufenden Amtsdauer (Amtsdauer: 1. Juni 2019 – 31. Mai 2023)

3. Massgebende Vorschriften

Für die Durchführung der Volksabstimmung und der Wahlen sind massgebend:

- die Bundesverfassung;
- das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1) mit der Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte (VPR; SR 161.11) und das Kreisschreiben des Bundesrats vom 29. November 2021;
- das Bundesgesetz vom 26. September 2014 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandsschweizergesetz, ASG; SR 195.1) mit der

Verordnung vom 7. Oktober 2015 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandsschweizerverordnung, V-ASG; SR 195.11) und dem Kreisschreiben der Bundeskanzlei vom 7. Oktober 2015 betreffend die Ausübung der politischen Rechte für Auslandsschweizerinnen und -schweizer;

- das kantonale Gesetz vom 21. Oktober 1979 über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG; RB 2.1201) und Artikel 94 und 95 der Verfassung des Kantons Uri vom 28. Oktober 1984 (RB 1.1101), woraus als Landammann beziehungsweise Landesstatthalter wählbar ist, wer als Regierungsrat gewählt ist.

4. Vorbereitung

- 4.1 Die Standeskanzlei hat den Gemeindegemeinden die zur Durchführung der Abstimmungen und Wahlen erforderlichen Drucksachen rechtzeitig zuzustellen. Werden zusätzliche Abstimmungsunterlagen (Stimm- und Wahlzettel, Stimmkuverts) benötigt, sind sie bei der Standeskanzlei rechtzeitig anzufordern.
- 4.2 Die Standeskanzlei Uri ist verantwortlich, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Massnahmen und erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, damit die Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizer an eidgenössischen Abstimmungen teilnehmen können. Insbesondere hat sie dafür zu sorgen, dass
- das Stimmmaterial (Art. 26 WAVG) frühestens vier Wochen, spätestens aber drei Wochen vor dem Abstimmungstag im Besitz der Stimmberechtigten ist (Das Stimmmaterial darf Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizern frühestens eine Woche vor dem offiziellen Versand zugestellt werden.);
 - das Stimmregister der Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizer entsprechend dem Gesetz bereinigt und zu jedermanns Einsicht aufgelegt wird.
- 4.3 Die Gemeinden werden ersucht, die gesetzlich vorgeschriebenen Massnahmen zu treffen. Insbesondere haben sie dafür zu sorgen, dass
- das Stimm und Wahlmaterial (Art. 26 WAVG) mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag im Besitz der Stimmberechtigten ist (die Abstimmungsvorlage und die Erläuterungen zur Vorlage dürfen auch früher abgegeben werden);
 - das Stimmregister entsprechend dem Gesetz bereinigt und zu jedermanns Einsicht aufgelegt wird.

5. Urnenöffnungszeiten und Urnenstandorte

Jeweils am Abstimmungssonntag

Standeskanzlei Uri Rathaus: 11.00–12.00

(nur für die Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizer)

Altdorf Gemeindehaus: 10.00–12.00

- Andermatt** Gemeindekanzlei: 10.00–12.00
Attinghausen Gemeindekanzlei: 9.45–12.00
Bürglen Gemeindehaus: 10.00–12.00
Erstfeld Gemeindekanzlei: 10.00–12.00
Flüelen Gemeindekanzlei: 10.00–12.00
Göschenen Gemeindekanzlei: 10.00–12.00
Gurtellen Gemeindekanzlei: 10.00–12.00
Hospental Gemeindekanzlei: 10.00–12.00
Isenthal Gemeindekanzlei: 10.00–12.00
Realp Gemeindekanzlei: 10.00–12.00
Schattdorf Gemeindekanzlei: 10.00–12.00
Seedorf Gemeindekanzlei: 10.00–12.00
Seelisberg Gemeindekanzlei: 10.00–12.00
Silenen Gemeindeverwaltung: 10.00–12.00
Sisikon Gemeindehaus: 10.00–12.00
Spiringen Schulhaus: 9.45–12.00
Unterschächen Gemeindekanzlei: 10.00–12.00; bzw. sofort nach dem Hauptgottesdienst
Wassen Gemeindekanzlei: 10.00–12.00

6. *Stimmrecht*

Stimmberechtigt bei eidgenössischen Abstimmungen sowie kantonalen Wahlen sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

7. *Stimmgemeinde*

7.1 Im Allgemeinen

Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich am politischen Wohnsitz. Fahrende wählen und stimmen in ihrer Heimatgemeinde.

7.2 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die an eidgenössischen Abstimmungen teilnehmen möchten, haben sich bei der zuständigen Schweizer Vertretung (Botschaft, Konsulat) anzumelden. Das Stimmrecht wird im letzten Wohnsitzkanton oder, falls kein solcher vorhanden ist, im Heimatkanton ausgeübt.

8. Briefliche Stimmabgabe

8.1 Im Allgemeinen

Die Stimmberechtigten können brieflich stimmen, sobald sie das amtliche Abstimmungsmaterial erhalten haben. Wer brieflich abstimmen will:

- legt die ausgefüllten Stimm- und Wahlzettel in das Stimmkuvert;
- unterschreibt den Stimmrechtsausweis und
- legt das verschlossene Stimmkuvert sowie den unterschriebenen Stimmrechtsausweis in das amtliche Rücksendekouvert und klebt dieses zu.

Brieflich können die Stimmberechtigten das Stimmrecht ausüben, indem sie das Rücksendekouvert

- in den vom Gemeinderat bezeichneten Briefkasten einwerfen;
- während der ordentlichen Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindekanzlei abgeben oder
- der Post frankiert übergeben.

8.2 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

Die Standeskanzlei Uri stellt Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern, die bei eidgenössischen Abstimmungen ihre Stimme brieflich vom Ausland abgeben möchten, das amtliche Stimmmaterial sowie die Erläuterungen des Bundesrats direkt an die ausländische Wohnadresse zu.

Brieflich können die stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer das Stimmrecht ausüben, indem sie das Rücksendekouvert der Post frankiert übergeben.

9. Vollzug

Das Urnenbüro der Haupturne hat die Ergebnisse der eidgenössischen Abstimmungen und der kantonalen Wahlen unverzüglich telefonisch oder sonstwie der Standeskanzlei Uri zu melden.

Die Abstimmungs- und Wahlprotokolle sind spätestens am Tag, der dem Abstimmungstag folgt, der Standeskanzlei unterzeichnet per Mail zu übermitteln und anschliessend im Original zu übergeben.

Die Stimm- und Wahlzettel werden amtlich verwahrt. Sie sind bis zur Erhaltung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse von den Gemeinden aufzubewahren. Nachher werden sie vernichtet.

10. Beschwerden

Bei eidgenössischen Volksabstimmungen und kantonalen Wahlen kann beim Regierungsrat wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit

der Entdeckung des Beschwerdegrunds, spätestens jedoch am dritten Tag nach Veröffentlichung der Ergebnisse im kantonalen Amtsblatt, schriftlich und eingeschrieben einzureichen.

Altdorf, 17. Dezember 2021

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Urban Camenzind
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Medienmitteilungen

Stellungnahme zu zusätzlichen Massnahmen und zur Anpassung der Teststrategie

Der Regierungsrat hat zu den beiden neusten Anhörungen des Bundesrats Stellung genommen. Am vergangenen Freitag, 10. Dezember 2021, erfragte der Bundesrat die Meinung der Kantone hinsichtlich zusätzlicher Massnahmen (2G) und zur Anpassung der Teststrategie.

Rasch umsetzbares Instrumentarium vorbereiten und 2G ermöglichen

Der Bundesrat gab zwei Varianten zum weiteren Vorgehen in der Pandemiebekämpfung zur Konsultation. Damit könnte der Bundesrat angesichts der Omikron-Variante rasch handeln, wenn es die Situation erfordert. Er könnte dies anlässlich der letzten ordentlichen Bundesratssitzung vom 17. Dezember 2021 oder auch über die Weihnachtstage tun. Der Regierungsrat ist einverstanden, dass bei Bedarf weitergehende Massnahmen ergriffen werden. Er befürwortet die Absicht des Bundesrats, dazu ein rasch umsetzbares, wirksames, gesellschaftlich- und wirtschaftsverträgliches Instrumentarium vorzubereiten. Er befürwortet einen Kapazitätsausgleich zwischen den Intensivstationen der öffentlichen und privaten Spitäler in der ganzen Schweiz, um eine lokale oder regionale Überlastung zu verhindern. Hingegen ist der Regierungsrat kritisch zur Anordnung von erneutem Fernunterricht an Universitäten und Hochschulen. Er will auch keine obligatorische Maskenpflicht ab der Sekundarstufe II, da dies einerseits im Kanton Uri bereits eingeführt ist und andererseits ein Regelungsbereich mit kantonaler Hoheit ist. Da in Uri alle Schulen repetitive Tests anbieten müssen, lehnt der Kanton Uri auch darüber hinausgehende Verpflichtungen für die obligatorische Maskentragpflicht ab.

Sollten sich nationale Verschärfungen als notwendig erweisen, befürwortet der Regierungsrat eine Homeoffice-Pflicht. Einschränkungen für nicht immunisierte Personen bei privaten Treffen im Innenbereich lehnt er dagegen ab, da sie nicht kontrollierbar sind. Es ist jedoch wichtig, an den Gemeinsinn zu appellieren, gesellschaftliche Spaltungen weitestmöglich zu vermeiden und die Eigenverantwortung in den Vordergrund zu stellen.

Der Regierungsrat ist mit der Einführung einer 2G-Regel in gewissen Bereichen mit Möglichkeit für eine Masken- und/oder Sitzpflicht einverstanden. Alle weitergehenden Varianten lehnt er ab. Uri fordert zudem, dass die Gastrobetriebe von der Verschärfung ausgenommen werden und hier die 3G-Regel gilt. Gerade in der Weihnachtszeit erfüllen Restaurants eine wichtige gesellschaftliche Funktion.

Der Regierungsrat ist gegen eine Beschränkung des aktuell geltenden Testregimes bei Einreisen in die Schweiz für geimpfte und genesene Personen auf nur noch einen Test. Die Testung der einreisenden Personen ist wichtig. Unentdeckte Weitergaben von Omikron können die Verbreitung beschleunigen. Gerade deshalb ist am geltenden Testregime für Einreisende bis auf Weiteres festzuhalten.

Zudem bittet der Regierungsrat den Bundesrat, zu prüfen, ob die Bibliotheken in ihrer Funktion als Bildungsinstitutionen gegebenenfalls wie bereits zu Beginn der Pandemie als «Dienstleistungsbetriebe mit wichtiger Funktion» den Schulen oder beispielsweise anderen Dienstleistungsanbietenden wie Buchhandlungen gleichgesetzt werden sollen und somit von allfälligen Schliessungen ausgenommen werden.

Willen des Parlaments umsetzen – mehr Tests sollen wieder gratis sein

Im Rahmen der Beratungen des Covid-19-Gesetzes während der Herbstsession des Parlaments beschlossen die beiden Räte eine weitreichende Testkostenübernahme durch den Bund. Die Schlussabstimmung ist für den 17. Dezember 2021 vorgesehen. Damit der Auftrag des Parlaments möglichst rasch nach Inkraftsetzung des revidierten Covid-19-Gesetzes umgesetzt werden kann, unterbreitet der Bundesrat den Kantonen bereits jetzt einen Verordnungsentwurf zur Konsultation. Grundsätzlich ist der Regierungsrat mit den Anpassungen der Covid-19-Verordnung 3 einverstanden. Er befürwortet, dass die Testkosten für präventive Sars-CoV-2-Schnelltests vom Bund wieder getragen werden.

Teuerungsausgleich für das Jahr 2022 bleibt unverändert

Der Regierungsrat kann die Lohnansätze jeweils auf den Jahresanfang ganz oder teilweise der Teuerung anpassen. Richtungsweisend ist dabei der Stand der Konsumentenpreise per Ende November. Der vom Bundesamt für Statistik (BFS) berechnete Landesindex der Konsumentenpreise erreichte per Ende November 2021 einen Stand von 116,0 Punkten (Mai 1993=100). Im Vergleich zum Vorjahresmonat betrug die Teuerung 1,5 Prozent bzw. 1,7 Indexpunkte. Da der Regierungsrat in den letzten Jahren die Minus- und Plusteuerungen als Kompensation für die in früheren Jahren nicht oder nur zum Teil ausgeglichene Teuerung nicht angepasst hat, liegt der interne Index zurzeit bei 116,3 Punkten und damit 0,3 Indexpunkte höher als der offizielle Landesindex. Vor diesem Hintergrund hat der Regierungsrat beschlossen, die Teuerungszulage 2022 unverändert auf 116,3 Indexpunkten – wie im Budget 2022 berücksichtigt – zu belassen.

Rücktritt des Co-Präsidenten der Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann

Leza Aschwanden, Altdorf, hat als Co-Präsident und Mitglied der Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann auf den 31. Dezember 2021 demissioniert. Er ist seit dem 1. September 2014 Mitglied der Kommission und präsidiert seit dem 1. Juni 2020 zusammen mit Eveline Lüönd die Kommission. Der Regierungsrat hat Leza Aschwanden von seinen Aufgaben in der Kommission entbunden. Er dankt ihm bestens für seine langjährige Arbeit als Mitglied und Co-Präsident der Kommission. Eveline Lüönd wird der Kommission ab dem 1. Januar 2022 als alleinige Präsidentin vorstehen. Der Regierungsrat hat das Landammannamt beauftragt, bei den Parteien und Verbänden ein Ersatzmitglied zu suchen.

Altdorf, 14. Dezember 2021

Im Auftrag des Regierungsrats:
Standeskanzlei Uri

Wahl von Thorsten Imhof zum neuen Kommandanten der Kantonspolizei Uri

Der Regierungsrat hat Thorsten Imhof, Altdorf, zum neuen Kommandanten der Kantonspolizei Uri gewählt. Thorsten Imhof wurde aufgrund seiner Bewerbungsunterlagen, des Bewerbungsgesprächs, seines beruflichen Leistungsausweises – insbesondere als Abteilungsleiter der Bereitschafts- und Verkehrspolizei –, seiner 25-jährigen Polizei- und 15-jährigen Führungserfahrung, seiner Kommunikationsfähigkeiten sowie seiner analytischen und konzeptionellen Arbeitsweise zur Wahl vorgeschlagen. Er wird seine neue Stelle am 1. Mai 2022 antreten.

Thorsten Imhof ist seit dem 1. Februar 2020 als Abteilungsleiter der Bereitschafts- und Verkehrspolizei Mitglied des Polizeikommandos (Geschäftsleitung der Kantonspolizei Uri). In dieser Funktion trägt er die Verantwortung für die grösste Abteilung des Amts für Kantonspolizei Uri mit rund 60 Mitarbeitenden. Vor seiner Anstellung im Kanton Uri arbeitete Thorsten Imhof bei der Zuger Polizei. In den ersten Jahren war er als Polizist tätig, bevor er zum stellvertretenden Dienstchef der Bereitschafts- und Verkehrspolizei ernannt wurde. Anschliessend wurde ihm für ein Jahr die Funktion des zugeteilten Unteroffiziers des Polizeikommandanten übertragen. Bevor er im 2017 Stabsadjutant wurde, war er während drei Jahren Dienstchef der Bereitschafts- und Verkehrspolizei und ab 2012 stellvertretender Dienstchef, Dienstchef und stellvertretender Chef der Verkehrspolizei. Während der Zeit bei der Zuger Polizei hat Thorsten Imhof seine Kompetenzen kontinuierlich erweitert und vertieft. Unter anderem absolvierte er die polizeilichen Führungslehrgänge I und II sowie die höhere Fachprüfung Polizist. Ein CAS in Betriebswirtschaftslehre und Führungskompetenz in der öffentlichen Verwaltung an der Zürcher Hochschule

für Angewandte Wissenschaften sowie ein CAS in Public Management und Politik an der Hochschule Luzern runden sein Profil ab. Ausserdem absolviert Thorsten Imhof derzeit das CAS FIP (Führung im Polizeieinsatz), das er voraussichtlich im kommenden Jahr abschliessen wird.

Für den Regierungsrat steht die Wahl von Thorsten Imhof zum neuen Polizeikommandanten für Kontinuität und ist ein Bekenntnis zur Weiterführung des mehrschichtigen Transformationsprozesses in der Kantonspolizei.

Thorsten Imhof ist verheiratet, hat einen 15-jährigen Sohn und lebt in Altdorf. In seiner Freizeit fährt er Mountainbike und Ski und liest gerne Sachbücher zu Wirtschafts- und Gesellschaftsthemen.

Die Stelle des Abteilungsleiters Bereitschafts- und Verkehrspolizei im Amt für Kantonspolizei wird demnächst öffentlich zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Altdorf, 15. Dezember 2021

Im Auftrag des Regierungsrats:
Standeskanzlei Uri

Direktionen

Landammannamt

Amtsblatt

Letztes Amtsblatt 2021

Erstes Amtsblatt 2022

Das Amtsblatt Nr. 51 vom Freitag, 24. Dezember 2021, ist die letzte Ausgabe in diesem Jahr.

Im neuen Jahr erscheint das erste Amtsblatt am Freitag, 14. Januar 2022.

Altdorf, 17. Dezember 2021

Standeskanzlei Uri

Öffnungszeiten der Kantonalen Verwaltung

Öffnungszeiten der Kantonalen Verwaltung über Weihnachten und Neujahr

- 24. Dezember 2021 – Nachmittag geschlossen (Heiligabend)
- 31. Dezember 2021 – geschlossen ab 16.00 Uhr (Silvester)

- 6. Januar 2022 – ganzer Tag geschlossen (Dreikönige)

Die Verwaltungseinheiten, die aus dienstlichen Gründen den Betrieb aufrechterhalten müssen, sind davon ausgenommen.

Altdorf, 17. Dezember 2021

Standeskanzlei Uri

Sicherheitsdirektion

Verfügungen Administrativmassnahmen

Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 45 Abs. 1 VZV (SR 741.51) und Art. 16 SVG (SR 741.01) gegen

Di Matteo Domenico, geboren am 14. Mai 1968, von Italien, letzte bekannte Adresse IT-80124 Monza, Via Ettore Fieramosca 10, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 17. Dezember 2021

Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 45 Abs. 1 VZV (SR 741.51) und Art. 16 SVG (SR 741.01) gegen

Wagdi Abdelmajid, geboren am 17. Mai 1976, von Frankreich, letzte bekannte Adresse FR-68100 Pfastatt, Rue de l'Ecluse 4, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 17. Dezember 2021

Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Volkswirtschaftsdirektion

Ausländerrecht / Verfügung Abteilung Migration

Eröffnung einer Verfügung

Die Abteilung Migration hat gestützt auf das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) gegen

Pamela Jean Willis, geboren am 11. April 1944, Grossbritannien, und Robin James Willis, geboren am 20. Februar 1974, Grossbritannien, letzte bekannte Adresse Bodenstrasse 6, 6490 Andermatt UR, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt bei der Abteilung Migration, Klausenstrasse 4, CH-6460 Altdorf UR, für 10 Tage zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]).

Altdorf, 17. Dezember 2021

Abteilung Migration

Ladenöffnungszeiten

Gestützt auf Artikel 7 des Gesetzes über den Ladenschluss und die Sonntagsruhe (LSG) vom 9. Februar 2003 erteilt die Volkswirtschaftsdirektion folgende Ausnahmegewilligung:

Migros, Filialen Altdorf und Erstfeld

Öffnungszeiten:

Donnerstag, 6. Januar 2022

bis 17.00 Uhr

Altdorf, 17. Dezember 2021

Volkswirtschaftsdirektion Uri

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Andermatt

Grundstück Nr.: S2942.1202, Sonderrecht an Wohnung EG-1 mit Nebenraum, ⁷⁶/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1123.1202

Veräusserin:

Ursana AG, Bahnhofstrasse 33, 6490 Andermatt

Erwerber:

Seeger Stefan Dominik und Caroline Cornelia, Schmiedengasse 35, 4104 Oberwil BL

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

24. Juni 2015

Andermatt

Grundstück Nr.: S3780.1202, Sonderrecht am Apartment 2T-0611 (2611) im 6. OG, ^{24.9}/₁₀₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1135.1202

Veräusserer:

Seeger Stefan Dominik und Caroline Cornelia, Schmiedengasse 35, 4104 Oberwil BL

Erwerber:

Bartholdi Matthias und Markaki Despoina Magdalini, Fuchsloch 8a, 6317 Oberwil b. Zug

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

6. November 2020

Andermatt

Grundstück Nr.: S3858.1202, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung im IV.OG-2, ⁴⁹/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1153.1202

Veräusserin:

MVM AG, Kirchfeldstrasse 44, 6032 Emmen

Erwerber:

Furrer Michael Benjamin und Anita, Hofwiesenstrasse 173, 8057 Zürich

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

15. Dezember 2017

Andermatt

Grundstück Nr.: S4073.1202, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss (EG-1), ⁶⁷/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1187.1202

Veräusserin:

Saschi Immobilien AG, c/o Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2, 6490 Andermatt

Erwerber:

Rinawi Taufiq, Eschenring 5, 6300 Zug

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

3. April 2020

Andermatt

Grundstück Nr.: S4075.1202, Sonderrecht an der 2½-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss (EG-3), ⁴⁴/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1187.1202

Veräusserin:

Saschi Immobilien AG, c/o Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2, 6490 Andermatt

Erwerberin:

LK IMMOBILIEN AG, Kesslerstrasse 4, 5037 Muhen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

3. April 2020

Andermatt

Grundstück Nr.: S4076.1202, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss (I.OG-1), ⁸⁷/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1187.1202

Veräusserin:

Saschi Immobilien AG, c/o Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2, 6490 Andermatt

Erwerberin:

Renaud Esther, Im Lindengut 15, 8803 Rüschlikon

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

3. April 2020

Andermatt

Grundstück Nr.: S4078.1202, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss (I.OG-3), ⁷⁸/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1187.1202

Veräusserin:

Saschi Immobilien AG, c/o Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2,
6490 Andermatt

Erwerber:

Harpur Clive Anthony, Gütschgasse 4, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

3. April 2020

Andermatt

Grundstück Nr.: S4087.1202, Sonderrecht an der 2½-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss (EG-3), ³⁵/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1188.1202

Veräusserin:

Saschi Immobilien AG, c/o Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2,
6490 Andermatt

Erwerber:

El Haddachi Karim Marco und Kugelmann Diana Maria, Seestrasse 10,
8942 Oberrieden

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

3. April 2020

Andermatt

Grundstück Nr.: S4088.1202, Sonderrecht an der 2½-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss (I.OG-1), ⁴¹/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1188.1202

Veräusserin:

Saschi Immobilien AG, c/o Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2,
6490 Andermatt

Erwerber:

Dittli-Storchi Josef und Doris Maria Angela, Walter-Fürst-Strasse 11,
6468 Attinghausen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

3. April 2020

Andermatt

Grundstück Nr.: S4089.1202, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss (I.OG-2), ⁶⁵/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1188.1202

Veräusserin:

Saschi Immobilien AG, c/o Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2,
6490 Andermatt

Erwerber:

Zehnder Raoul-Carlos Marinho und Barbro Gulliksen, Schneitstrasse 9,
6315 Oberägeri

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

3. April 2020

Andermatt

Grundstück Nr.: S4090.1202, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss (I.OG-3), ⁵²/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1188.1202

Veräusserin:

Saschi Immobilien AG, c/o Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2,
6490 Andermatt

Erwerber:

Fernández García Ernesto Fidel und Asendorf Aline, Eichmattstrasse 20,
6330 Cham

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

3. April 2020

Andermatt

Grundstück Nr.: S4093.1202, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss (II.OG-3), ⁵⁴/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1188.1202

Veräusserin:

Saschi Immobilien AG, c/o Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2,
6490 Andermatt

Erwerber:

Schell Werner und Sandra, Maiackerweg 10, 5042 Hirschthal

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

3. April 2020

Andermatt

Grundstück Nr.: S4094.1202, Sonderrecht an der 2½-Zimmer-Wohnung im 3. Obergeschoss (III.OG-1), ⁴⁵/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1188.1202

Veräusserin:

Saschi Immobilien AG, c/o Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2,
6490 Andermatt

Erwerber:

Savmaz Yusuf und Savmaz Patricia, Albisblick 5, 6319 Allenwinden

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

3. April 2020

Andermatt

Grundstück Nr.: S4100.1202, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung im 5. Obergeschoss (V.OG-1), ⁷⁵/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1188.1202

Veräusserin:

Saschi Immobilien AG, c/o Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2, 6490 Andermatt

Erwerber:

Crameri Mario und Crameri Nadia Margrit, Johanniterstrasse 5, 8820 Wädenswil

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

3. April 2020

Andermatt

Grundstück Nr.: S4101.1202, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung im 5. Obergeschoss (V.OG-2), ⁶⁹/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1188.1202

Veräusserin:

Saschi Immobilien AG, c/o Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2, 6490 Andermatt

Erwerber:

Gut-Rogger Markus Otto Felix und Ramona Yvonne, Obere Erlen 56, 6020 Emmenbrücke

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

3. April 2020

Bürglen

Grundstück Nr.: 608.1205, 522 m², Plan Nr. 8, Niderrieden, Gebäude Vers.Nr. 943, St. Sebastiangasse 3 (113 m²), Gartenanlage (254 m²), Strasse, Weg (81 m²), übrige befestigte Flächen (74 m²)

Veräusserer:

Erben des Arnold-Gisler Karl Johann Josef

Erwerberinnen:

Schuler-Arnold Priska, Breitengasse 50, 6463 Bürglen; Baumann-Arnold Judith, Dorfstrasse 39, 6482 Gurtnellen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

28. März 2021

Erstfeld

Grundstück Nr.: S1030.1206, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung mit Balkon im 2. Obergeschoss N + W und Nebenraum im Kellergeschoss. Stw. Nr. 34, ^{42.9/1000}Miteigentum an Nr. 180.1206

Veräusserer:

Furrer Klemenz, Wilerstrasse 1, 6472 Erstfeld

Erwerber:

Kumar Neeraj und Kumar Simpal, Sennhüttenstrasse 2, 8907 Wettswil

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

17. Mai 1989

Realp

Grundstück Nr.: 555.1212, 108 m², Plan Nr. 7, Moos, Gebäude Vers.Nr. 121 (7 m²), Acker, Wiese, Weide (101 m²)

Veräusserin:

Einwohnergemeinde Realp, 6491 Realp

Erwerber:

Nager-Gisler Erwin Meinrad, Bodenbüel 18, 6491 Realp

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

11. September 1974

Grundstück Nr.: 934.1212, 345 m², Plan Nr. 7, Moos, Acker, Wiese, Weide (345 m²)

Veräusserer:

Nager-Gisler Erwin Meinrad, Bodenbüel 18, 6491 Realp

Erwerberin:

Einwohnergemeinde Realp, 6491 Realp

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

22. Juni 1994, 20. November 2007

Schattdorf

Grundstück Nr.: 1457.1213, 408 m², Plan Nr. 49, Hirzenboden, Gebäude Vers. Nr. 1657, Kellerberg 15 (64 m²), Gartenanlage (344 m²)

Veräusserer:

Näf-Stadler Ernst, Felderstrasse 5, 6467 Schattdorf

Erwerberin:

Näf Tamara, Dorfbachstrasse 3, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

25. März 1986

Seelisberg

Grundstück Nr.: S782.1215, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung Maisonette, im 2. + 3. OG, Nordost (grün) Nr. 38, $\frac{84}{1000}$ Miteigentum an Nr. 289.1215, $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: M1037.1215, Parkplatz Nr. 75, $\frac{1}{49}$ Miteigentum an Nr. 290.1215, $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: M1038.1215, Parkplatz Nr. 76, $\frac{1}{49}$ Miteigentum an Nr. 290.1215, $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Erben der Mohler-Amann Doris Anna

Erwerber:

Mohler Martin Henry, Dorfstrasse 74, 6377 Seelisberg

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

3. Dezember 2018

Seelisberg

Grundstück Nr.: 822.1215, 1 999 m², Plan Nr. 8, Zingeli, Gebäude Vers.Nr. 420, Steckenmattstrasse 5 (181 m²), Gebäude Vers.Nr. 689 (19 m²), Acker, Wiese, Weide (1 517 m²), übrige befestigte Flächen (281 m²), Gartenanlage (1 m²)

Veräusserin:

Einwohnergemeinde Seelisberg, Gemeindekanzlei, 6377 Seelisberg

Erwerber:

Bosman Daniel Johannes, Steckenmattstrasse 5, 6377 Seelisberg

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

8. Mai 1907

Silenen

Grundstück Nr.: 22.1216, 102 m², Plan Nr. 3, Kränzlistein, übrige befestigte Flächen (99 m²), Strasse, Weg (3 m²)

Veräusserin:

Schweizerische Bundesbahnen SBB, Hilfikerstrasse 1, 3000 Bern 65 SBB

Erwerber:

Angstmann-Grütter Peter Josef und Jolanda Yvonne, Gotthardstrasse 99, 6474 Amsteg

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

6. Juli 1965

Silenen

Grundstück Nr.: 1462.1216, 195 m², Plan Nr. 53, Silblen, Gebäude Vers.Nr. 262, Silblen (84 m²), Acker, Wiese, Weide (66 m²), Gartenanlage (45 m²)

Veräusserer:

Fedier André Leopold, Golzern 9, 6475 Bristen

Erwerber:

Jauch-Gisler Werner, Ruslistrasse 3, 6473 Silenen; Erben des Jauch-Mächler Johann

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

25. März 2018, 19. Dezember 2018

Grundstück Nr.: 1462.1216, 195 m², Plan Nr. 53, Silblen, Gebäude Vers.Nr. 262, Silblen (84 m²), Acker, Wiese, Weide (66 m²), Gartenanlage (45 m²), ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Erben des Jauch-Mächler Johann

Erwerber:

Jauch-Gisler Werner, Ruslistrasse 3, 6473 Silenen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

23. November 2021

Parzelle von 207 m², ab Grundstück Nr.: 1469.1216, Plan Nr. 53, Silblen, Gebäude Vers.Nr. 261 (107 m²), Gebäude Vers.Nr. 420, Golzern (1 m² von 225 m²), Acker, Wiese, Weide (18056 m²), übrige bestockte Flächen (1228 m²), Strasse, Weg (452 m²), Gartenanlage (309 m²), Fluss, Bach, Kanal (107 m²), übrige befestigte Flächen (26 m²), zu Grundstück Nr.: 1459.1216, Plan Nr. 53, Silblen, Gebäude Vers. Nr. 245, Silblen, Gebäude Vers.Nr. 263, Gebäude Vers.Nr. 296, Gebäude Vers. Nr. 420, Golzern, Acker, Wiese, Weide, Strasse, Weg, Gartenanlage, geschlossener Wald, übrige bestockte Flächen, Fluss, Bach, Kanal, übrige befestigte Flächen

Veräusserer:

Jauch-Gisler Werner, Ruslistrasse 3, 6473 Silenen; Erben des Jauch-Mächler Johann

Erwerber:

Fedier André Leopold, Golzern 9, 6475 Bristen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

5. Dezember 1970, 6. Dezember 1976, 16. Dezember 2006

Silenen

Grundstück Nr.: 1462.1216, 195 m², Plan Nr. 53, Silblen, Gebäude Vers.Nr. 262, Silblen (84 m²), Acker, Wiese, Weide (66 m²), Gartenanlage (45 m²)

Veräusserer:

Jauch-Gisler Werner, Ruslistrasse 3, 6473 Silenen

Erwerberin:

Hürlimann-Jauch Ramona, Zumhofstrasse 36, 6010 Kriens

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

23. November 2021

Grundstück Nr.: 1462.1216, 195 m², Plan Nr. 53, Silblen, Gebäude Vers.Nr. 262, Silblen (84 m²), Acker, Wiese, Weide (66 m²), Gartenanlage (45 m²), ½ Miteigentumsanteil

Veräussererin:

Hürlimann-Jauch Ramona, Zumhofstrasse 36, 6010 Kriens

Erwerber:

Hürlimann Marcel, Zumhofstrasse 36, 6010 Kriens

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

23. November 2021

Grundstück Nr.: 1469.1216, 20286 m², Plan Nr. 53, Silblen, Gebäude Vers.Nr. 261 (107 m²), Gebäude Vers.Nr. 420, Golzern (1 m² von 225 m²), Acker, Wiese, Weide (18056 m²), übrige bestockte Flächen (1228 m²), Strasse, Weg (452 m²), Gartenanlage (309 m²), Fluss, Bach, Kanal (107 m²), übrige befestigte Flächen (26 m²), ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Jauch-Gisler Werner, Ruslistrasse 3, 6473 Silenen

Erwerberinnen:

Gisler-Jauch Corinne, Schulhausstrasse 2, 6467 Schattdorf; Jauch Linda Monika, Bustistrasse 3, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

5. Dezember 1970, 6. Dezember 1976

Silenen

Grundstück Nr.: 1918.1216, 422 m², Plan Nr. 15, Häusern, Acker, Wiese, Weide (422 m²)

Veräussererin:

GAMMA AG Immobilien, Bötzligerstrasse 3, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Bass Nadja Maria und Damian, Bärenbodenweg 15, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

18. Dezember 2015

Silenen

Grundstück Nr.: 1975.1216, 623 m², Plan Nr. 15, Häusern, Acker, Wiese, Weide (619 m²), Strasse, Weg (4 m²)

Veräusserin:

GAMMA AG Immobilien, Bötzligerstrasse 3, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Duong Cai Minh und Perren Sarah, Spitalstrasse 4b, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

18. Dezember 2015

Sisikon

Grundstück Nr.: 288.1217, 406 m², Plan Nr. 3, Bitzimatt, Gebäude Vers.Nr. 39, Untere Bitzimatt 4 (158 m²), übrige befestigte Flächen (139 m²), Gartenanlage (109 m²)

Veräusserer:

Wyrsch Josef Franz, Riemenstaldenstrasse 4, 6452 Sisikon

Erwerber:

Naghdy Fazel und Naghdy Golshah, Riemenstaldenstrasse 8, 6452 Sisikon

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

29. März 1968, 19. Dezember 1994

Altdorf, 17. Dezember 2021

Amt für das Grundbuch

Handelsregister

Eintragungen im Dezember 2021

Die Erfahrung der vergangenen Jahre zeigt, dass die Zahl der Anmeldungen für Eintragungen ins Handelsregister gegen Ende des Jahres sprunghaft ansteigt. Aus diesem Grund empfehlen wir Ihnen, dringende Geschäfte, welche unbedingt noch in diesem Jahr ins Handelsregister des Kantons Uri eingetragen werden müssen, so früh wie möglich, jedoch bis spätestens 15. Dezember 2021, mit allen erforderlichen Belegen einzureichen (die Anmeldungen und Belege müssen eintragungsfähig sein). Später eingehende Geschäfte werden im Rahmen unserer Kapazitäten in chronologischer Reihenfolge raschmöglichst bearbeitet.

Hinweis: Das Handelsregisteramt Uri bleibt vom 24. Dezember 2021 nachmittags bis und mit 2. Januar 2022 geschlossen.

Altdorf, 17. Dezember 2021

Amt für Justiz

Abteilung Justiz und Handelsregister

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 8. bis 14. Dezember 2021

Steibock AG,

in Erstfeld, CHE-106.715.405, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 246 vom 18.12.2012, S.0, Publ. 6981440). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Epp, Franz, von Silenen, in Schattdorf, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied, mit Einzelunterschrift]; Infanger, Rolf, von Isenthal, in Silenen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Präsident, mit Einzelunterschrift].

Ernst Imhof Bau AG,

in Seedorf (UR), CHE-106.789.556, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 110 vom 11.6.2009, S.25, Publ. 5061268). Firma neu: *Ernst Imhof Bau AG in Liquidation*. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der Generalversammlung vom 29.11.2021 aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Imhof-Müller, Ernst, von Isenthal, in Seedorf (UR), Mitglied des Verwaltungsrates und Liquidator, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied, mit Einzelunterschrift].

Hotel Sonne Andermatt AG,

in Andermatt, CHE-415.837.457, Gotthardstrasse 76, 6490 Andermatt, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 16.11.2021. Zweck: Betrieb von Hotels und Gaststätten, insbesondere des Hotels Sonne in Andermatt mit dazugehörigen Dependancen und Nebengeschäften; die Gesellschaft kann sich an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art direkt oder indirekt beteiligen, solche erwerben oder betreiben und mit solchen Unternehmen fusionieren, kann Liegenschaften kaufen oder verkaufen, pachten oder verpachten, Ladengeschäfte betreiben, Konsumgüter vertreiben und herstellen oder herstellen lassen und Schutzrechte und Verfahren verwerten und kann alle mit dem Fremdenverkehr, dem Hotelgewerbe und mit ihrem Zweck allgemein in Zusammenhang stehende Geschäfte durchführen. Aktienkapital: Fr. 100000.–. Liberierung Aktienkapital: Fr. 100000.–. Aktien: 100 Namenaktien zu Fr. 1000.–. Qualifizierte Tatbestände: Beabsichtigte Sachübernahme: Die Gesellschaft beabsichtigt, nach der Gründung das Geschäft des im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmens Nager Hotel Sonne

(CHE-106.889.146), in Andermatt, gemäss einer noch zu erstellenden Übernahmebilanz zum Preis von höchstens Fr. 500 000.– zu übernehmen. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung vom 16.11.2021 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Simmen, Georg, von Realp, in Realp, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Brunner, Kurt, von Rothenburg, in Ingenbohl, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Kryenbühl, Iris, von Schwyz, in Steinen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Nager, Zita, von Andermatt, in Andermatt, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; von Reding-Biberegg, Aloys, von Luzern, in Ingenbohl, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Arnold, Rebecca, von Flüelen, in Ingenbohl, Geschäftsführerin, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Brunner, Anizet, von Schüpfheim, in Ingenbohl, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Steiner Tankrevisionen Schlosserei AG,

in Erstfeld, CHE-113.695.802, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 177 vom 11.9.2020, Publ. 1004976821). Firma neu: *Steiner Tankrevisionen Schlosserei AG in Liquidation*. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der Generalversammlung vom 3.12.2021 aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Epp, Andreas Josef, von Silenen, in Silenen, Präsident des Verwaltungsrates und Liquidator, mit Einzelunterschrift [bisher: Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift].

Adler Bürglen GmbH,

in Bürglen (UR), CHE-131.964.621, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 105 vom 4.6.2018, Publ. 4266129). Firma neu: *Adler Bürglen GmbH in Liquidation*. Mit Entscheid vom 6.12.2021 hat das Landgerichtspräsidium Uri über die Gesellschaft mit Wirkung ab dem 6.12.2021, 14.05 Uhr, den Konkurs eröffnet; demnach ist die Gesellschaft aufgelöst.

Neo Holdings CH GmbH in Liquidation,

in Altdorf (UR), CHE-497.878.072, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 222 vom 15.11.2021, Publ. 1005333688). Das Konkursverfahren ist mit Entscheid des Landgerichtspräsidiums Uri vom 24.11.2021 mangels Aktiven eingestellt worden.

Altdorf, 17. Dezember 2021

Amt für Justiz
Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Auflage- und Einspracheverfahren

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen

Gemeinde Wassen

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat ESTI sind folgende Plangenehmigungsgesuche des EWA-energieUri AG Altdorf, Herrengasse 1, 6460 Altdorf, eingegangen:

S-0177076.1

Transformatorstation T 7124 WAS-Meien Dörfli

– Neubau Transformatorstation auf Parzelle 605 der Gemeinde Wassen

Koordinaten: 2685608/1175261

L-0059019.3

15 kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen T414 WAS-Aderbogen und T7124 WAS-Meien Dörfli

– Freileitungsverkabelung

L-0233709.1

15 kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen T7124 WAS-Meien Dörfli und T422 WAS-Feeden

– Neue Kabelleitung

Die Gesuchsunterlagen werden vom 17. Dezember 2021 bis 2. Februar 2022 in der Gemeindekanzlei Wassen, Sustenstrasse 12, 6484 Wassen, und bei der Baudirektion, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42–44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7–10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Fehraltorf, 17. Dezember 2021

Eidgenössisches Starkstrominspektorat

Bauplanauflagen

Nach Artikel 103 des Planungs- und Baugesetzes (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Altdorf

- Bauherrschaft: Guggenbühl Tobias und Gottini Sarah Gio, Winterberggasse 2, Altdorf
Bauvorhaben: Abbruch Balkon, Neubau Aussentreppe
Bauplatz: Winterberggasse 2, Parzelle 713
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Möbel Bär AG, Attinghauserstrasse 51, Altdorf
Bauvorhaben: Ausstellungsplatz
Bauplatz: Attinghauserstrasse 51, Parzelle 1365

Erstfeld

- Bauherrschaft: Rüdlinger Ernst, Friedheimstrasse 9, Erstfeld
Bauvorhaben: Neubau Pergola und Sichtschutzwand
Bauplatz: Friedheimstrasse 9, Parzelle L480.1206
Bemerkungen: bereits erstellt

Flüelen

- Bauherrschaft: Gisler-Aregger Franz und Anna, Höhenstrasse 36, Flüelen
Bauvorhaben: Erweiterung Balkon

Bauplatz: Höhenstrasse 36, Parzelle 283

Bemerkungen: profiliert

Schattdorf

- Bauherrschaft: Gnos Beat und Priska, Seilergasse 31, Altdorf
Bauvorhaben: Ersatz-Aufstockung
Bauplatz: Bitzi 2, Parzelle L1073.1213
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Planzer-Lusmann André und Edith, Trippstrasse 19, Schattdorf
Bauvorhaben: Erschliessung Liegenschaft
Bauplatz: Trippstrasse 23, Parzelle L1197.1213
Bemerkungen: verpflockt

Seedorf

- Bauherrschaft: Schweizerische Sprengstoff AG Cheddite, Bauenstrasse 5, Bauen
Bauvorhaben: Temporärer Stellplatz befristet für drei Jahre
Bauplatz: Bauenstrasse, Parzelle 152
Bemerkungen: keine Profilierung

Seelisberg

- Bauherrschaft: Kuehtz Eike und Ingrid, Mugerenstrasse 70, 6330 Cham
Bauvorhaben: Neubau Einfamilienhaus
Bauplatz: Bitzistrasse 21, Parzelle 817
Bemerkungen: profiliert

Spiringen

- Bauherrschaft: Arnold-Brand Jakob und Michaela, Witterschwanderstrasse 13, Spiringen
Bauvorhaben: Anbau Sitzplatzüberdachung
Bauplatz: Witterschwanderstrasse 13, Parzelle 267
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Brand Raphaela, Wilerstrasse 7, Spiringen
Bauvorhaben: Anbau und Aufstockung Einfamilienhaus
Bauplatz: Wilerstrasse 7, Parzelle 649
Bemerkungen: Profilierung auf Verlangen
- Bauherrschaft: Herger-Müller Alois und Verena, Talstrasse 4, Spiringen
Bauvorhaben: Anbau Wohnhaus / Sanierung Fassade
Bauplatz: Talstrasse 4, Parzelle 552
Bemerkungen: profiliert

Innert 20 Tagen können Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen schriftlich bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde eingegeben werden. Der privatrechtliche Rechtsschutz richtet sich nach der Zivilprozessordnung.

Altdorf, 17. Dezember 2021

Submissionen

Bekanntmachung Zuschlag

N4 Neue Axenstrasse Baulos 104: Hilfsbrücke Gumpisch

1. Auftraggeber
- 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers
Bedarfsstelle/Vergabestelle: Kantone Schwyz und Uri, Projektleitung Bauherrschaft N4 Neue Axenstrasse, vertreten durch das Baudepartement des Kantons Schwyz
Beschaffungsstelle/Organisator: Projektleitung Bauherrschaft N4 Neue Axenstrasse, c/o Tiefbauamt Kanton Schwyz, Postfach 1251, 6431 Schwyz, Schweiz, E-Mail: submissionen.tba@sz.ch
- 1.2 Art des Auftraggebers
Kanton
- 1.3 Verfahrensart
Offenes Verfahren
- 1.4 Auftragsart
Bauftrag
- 1.5 Staatsvertragsbereich
Ja
2. Beschaffungsobjekt
- 2.1 Projekttitle der Beschaffung
N4 Neue Axenstrasse Baulos 104: Hilfsbrücke Gumpisch
Gegenstand und Umfang des Auftrags: Bau einer Hilfsbrücke in Gumpisch mit den wesentlichen Bestandteilen:
 - Hilfsbrücke aus einer Stahl-Beton-Verbundkonstruktion inklusive Widerlager und Stützen
 - Abgang für den Zugang einer Liegenschaft unterhalb der Axenstrasse beim Widerlager Nord

- provisorische Überbrückung für den Langsamverkehr während des etappenweisen Rückbaus der Hilfsbrücke.

Hauptkubaturen:

- Aushubarbeiten Locker- und Festgestein 2 375 m³ fest
- Hinterfüllungen/Auffüllungen 2 700 m³ lose
- Spritzbeton (Baugrubensicherung) 1 050 m²
- Temporäre ungespannte Anker (Vernagelung) 3 000 m
- Mikropfähle 3 690 m
- Temporäre vorgespannte Anker 1 250 m
- Beton 2 150 m³
- Schalungen 1 245 m²
- Bewehrung 255 t
- Stahl 711 t
- Entwässerungsrohre 550 m
- Belag 290 t
- Randabschlüsse 30 m
- Leitschranken 260 m

2.2 Gemeinschaftsvokabular

CPV: 45221111 – Bau von Strassenbrücken

3. Zuschlagsentscheid

3.1 Zuschlagskriterien

ZK 01 Preis, Gewichtung 60 %

ZK 02 Qualität der abgegebenen Unterlagen, Gewichtung 20 %

unterteilt auf:

- ZK 02.1.1 Technischer Leiter 5 %
- ZK 02.1.2 Bauführer Brückenbau 3 %
- ZK 02.1.3 Bauführer Spezialtiefbau 2 %
- ZK 02.1.4 Bauführer Rückbau Hilfsbrücke 2 %
- ZK 02.2 Baustelleneinrichtung und Logistik 4 %
- ZK 02.3 Projektorganisation 2 %
- ZK 02.4 Sicherheit und Umwelt 2 %

ZK 03 Bauprogramm und Bauabläufe, Gewichtung 15 %

unterteilt auf:

- ZK 03.1 Bauprogramm Erstellung Hilfsbrücke 5 %
- ZK 03.2 Bauprogramm Rückbau Etappe 1 & 2 5 %
- ZK 03.3 Beschreibung der Bauabläufe 3 %
- ZK 03.4 Geräte- und Personaleinsatz 2 %

ZK 04 QM-Konzept (Risikoanalyse, Massnahmen und Verantwortung) Gewichtung 5 %

3.2 Berücksichtigte Anbieter

Hinweis: ARGE Marti

Name: Marti Bauunternehmung AG Luzern, Eichwaldstrasse 5, Postfach 3370, 6002 Luzern, Schweiz

Preis (Gesamtpreis): Fr. 8 133 587.10 mit MwSt. 7.7 %

4. Andere Informationen

4.1 Ausschreibung

Publikation vom: 14. Mai 2021

im Publikationsorgan: Amtsblätter der Kantone Schwyz und Uri

Meldungsnummer 1191031

4.2 Datum des Zuschlags

Datum: 10. November 2021

4.3 Anzahl eingegangene Angebote

Anzahl Angebote: 6

Altdorf, 17. Dezember 2021

Tiefbauamt Kanton Schwyz

Wettbewerb

Gestaltung Autoarmes Zentrum Cham (AAZ). Projektwettbewerb im selektiven Verfahren für Landschaftsarchitektur, Architektur/Städtebau, Verkehrsplanung

1. Auftraggeber

1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers

Bedarfsstelle/Vergabestelle: Einwohnergemeinde Cham

Beschaffungsstelle/Organisator: Einwohnergemeinde Cham, Verkehr und Sicherheit, zuhanden von Herrn Marc Amgwerd, Dorfplatz 6, Postfach, 6330 Cham, Schweiz, Telefon: 041 723 87 71, E-Mail: marc.amgwerd@cham.ch, URL <http://www.cham.ch>

1.2 Teilnahmeanträge sind an folgende Adresse zu schicken

Brandenberger+Ruosch AG, zuhanden von Herrn Dominique Honauer, Habsburgerstrasse 31, 6003 Luzern, Schweiz, Telefon: 041 227 31 31, E-Mail: lu@brandenbergerruosch.ch

1.4 Schlusstermin für die Einreichung der Teilnahmeanträge

Datum: 11. Februar 2022, Uhrzeit: 17.00

Spezifische Fristen und Formvorschriften:

Präqualifikation, Poststempel A-Post gilt

- 1.5 Typ des Wettbewerbs
Projektwettbewerb
- 1.6 Art des Auftraggebers
Gemeinde/Stadt
- 1.7 Verfahrensart
Selektives Verfahren
- 1.8 Staatsvertragsbereich
Ja
2. Wettbewerbsobjekt
- 2.1 Art der Wettbewerbsleistung
Architekturleistung
- 2.2 Projekttitel des Wettbewerbs
Gestaltung Autoarmes Zentrum Cham (AAZ). Projektwettbewerb im selektiven Verfahren für Landschaftsarchitektur, Architektur/Städtebau, Verkehrsplanung
- 2.4 Gemeinschaftsvokabular
CPV: 71222000 – Dienstleistungen von Architekturbüros bei Freianlagen,
71240000 – Dienstleistungen von Architektur- und Ingenieurbüros sowie planungsbezogene Leistungen,
71400000 – Stadtplanung und Landschaftsgestaltung
Baukostenplannummer (BKP): 291 – Architekt,
491 – Architekt,
296 – Landschaftsarchitekt,
496 – Landschaftsarchitekt,
497 – Spezialisten 1
Normpositionen-Katalog (NPK): 812 – Wettbewerbe: Architektur
- 2.5 Projektbeschreibung
Nach der Eröffnung der Umfahrung Cham–Hünenberg (UCH) sollen die Strassenräume im Chamer Zentrum siedlungsorientiert umgestaltet werden. In der Beilage «UCH, Ortszentrum Cham, Technischer Bericht» ist das Projekt detailliert beschrieben, und in den weiteren Beilagen, wie «Raumentwicklungskonzept der Gemeinde Cham» sowie «Verkehrsrichtplan (Entwurf)», sind weitere Eckpunkte des Projektes vermerkt.
- 2.6 Realisierungsort
Cham
- 2.7 Aufteilung in Lose?
Nein
- 2.10 Realisierungstermin
Beginn: 1. Januar 2028 und Ende: 31. Dezember 2029

Bemerkungen: Die Realisierung Gestaltung AAZ erfolgt nach der Inbetriebnahme der Umfahrung Cham–Hünenberg (UCH).

3. Bedingungen
- 3.7 Eignungskriterien
aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien
- 3.8 Geforderte Nachweise
aufgrund der in den Unterlagen geforderten Nachweise
- 3.9 Entscheidkriterien
aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien
- 3.10 Bedingungen für den Erhalt der Teilnahmeunterlagen
Kosten: Keine
- 3.13 Vorgesehene Frist für die Einreichung des Angebotes
11. Februar 2022
- 3.14 Sprachen
Sprachen für Teilnahmeanträge: Deutsch
Sprache des Verfahrens: Deutsch
- 3.15 Gültigkeit des Angebotes
18 Monate ab Schlusstermin für den Eingang der Angebote
- 3.16 Bezugsquelle für Teilnahmeunterlagen zur Präqualifikation
unter www.simap.ch
Teilnahmeunterlagen für die Präqualifikation sind verfügbar ab: 10. Dezember 2021 bis 10. Februar 2022
Sprache der Teilnahmeunterlagen: Deutsch
4. Andere Informationen
- 4.1 Namen der Mitglieder und der Ersatzleute der Jury sowie allfälliger Experten
Fachpreisgericht:
Rainer Klostermann
Christoph Meyer
Philipp Rüber
Stefan Rotzler
Kornelia Gysel
Oscar Merlo
Alice Hollenstein
Lukas Hodel (Ersatz)
Sachpreisgericht:
Georges Helfenstein
Drin Alaj
Florian Weber
Marc Amgwerd
Daniel Frischkopf
Rosemarie Meyer-Strähl

Experten:

Rolf Ineichen

Mirjam Landwehr

Manuela Hotz

Roger von Ah

Christian Plüss

Jean Luc Mösch

Michael Stadelmann

Sara Hübscher

Martin Gätzi

Hanspeter Käppeli

Dominique Honauer

Roman Bürki

4.2 Ist der Entscheid der Jury verbindlich?

Ja

4.3 Gesamtpreisumme

Fr. 120000.– exkl. MwSt. für die Wettbewerbsbearbeitung

4.4 Besteht ein Anspruch auf feste Entschädigung?

Ja

Betrag: Fr. 5000.–

4.5 Anonymität

Ja

4.8 Besondere Bedingungen des Wettbewerbsverfahrens

Siehe Programm Projektwettbewerb im selektiven Verfahren (Stand Präqualifikation)

4.9 Zum Verfahren zugelassene, vorbefasste Anbieterinnen

Das Team um Karl-Andreas Appert und Erich Zwahlen (von Appert & Zwahlen)

4.12 Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen nach der Publikation im Amtsblatt des Kantons Zug beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und so weit möglich beizulegen.

Offene Stellen

Sicherheitsdirektion

Die Kantonspolizei Uri sorgt für Ruhe, Ordnung und Sicherheit in den Urner Gemeinden. Das Polizeikorps sorgt für den Schutz von Mensch, Sachen und Umwelt. Es bekämpft alle Formen der Kriminalität aktiv und präventiv, verbessert die Sicherheit auf den Strassen und ist auf die Bewältigung ausserordentlicher Lagen vorbereitet.

Infolge der Wahl des aktuellen Stelleninhabers zum Kommandanten der Kantonspolizei Uri wird die Stelle als Chefin/Chef der Bereitschafts- und Verkehrspolizei, per 1. Mai 2022 oder nach Vereinbarung, neu besetzt.

Chefin/Chef Bereitschafts- und Verkehrspolizei 80–100 %

Aufgaben:

- Führung der Abteilung mit rund 70 Mitarbeitenden
- Mitverantwortung für die Führung des Polizeikorps als Kommandommitglied
- Leitung von Projekten und Arbeitsgruppen
- Repräsentation der Kantonspolizei nach aussen in überregionalen Gremien
- Führung von grösseren Polizeieinsätzen als Pikettoffizier/in

Anforderungen:

- Fach-/Hochschulabschluss oder polizeilicher Werdegang mit mehrjähriger Führungserfahrung
- Berufserfahrung im polizeilichen Umfeld gewünscht
- Erfahrung in der Leitung von Projekten
- gute mündliche und schriftliche Kommunikation, Fremdsprachenkenntnisse I, F, E von Vorteil
- hohe Leistungsorientierung, Organisationstalent und innovative Arbeitsweise
- sicheres, überzeugendes und gepflegtes Auftreten
- hohe Sozialkompetenz, Flexibilität und grosse Belastbarkeit
- Bereitschaft für Aus- und Weiterbildung (Ausbildung zum/r Polizeioffizier/in)
- Bereitschaft zu unregelmässigen Arbeitszeiten
- Wohnsitznahme im Kanton Uri

Angebot: Wir bieten eine interessante, abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Führungstätigkeit in einem dynamischen Umfeld. Unsere Anstellungsbedingungen richten sich nach dem kantonalen Personalrecht. Der Arbeitsort ist Flüelen.

Wir freuen uns auf Ihre Online-Bewerbung mit Foto via www.ur.ch/stellen. Für nähere Auskünfte steht Ihnen Kommandant, Major Reto Pfister, Telefon 041 875 27 10, gerne zur Verfügung.

Altdorf, 17. Dezember 2021

Sicherheitsdirektion Uri
Dimitri Moretti, Regierungsrat

Gerichte

Staatsanwaltschaft

Strafbefehlspublikation (Art. 88 StPO)

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri hat am 6. September 2021 in der Strafsache gegen BALTATESCU Ovidiu-Costel, geboren am 19. April 1980, in Iasi, von Rumänien, des Vasile Baltatescu und der Maria Moraru, Chauffeur, früher wohnhaft in RO-700445 Iasi, Strada Tabacului nr. 35 bl.J1 et.4 ap.19, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. BALTATESCU Ovidiu-Costel wird wegen Missachtens von Auflagen einer Sonderbewilligung durch Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts des Zuges (Art. 9, Art. 29 SV, Art. 78, Art. 79 VRV), Führens eines schweren Motorfahrzeugs mit einer Überlast (Art. 9, Art. 30 Abs. 2 SVG, Art. 67 VRV), Überschreitens einer zulässigen Achslast (Art. 9, Art. 30 Abs. 2 SVG, Art. 67 VRV), Überschreitens der Reifentragkraft (Art. 9, Art. 30 Abs. 2 SVG, Art. 58 Abs. 6 VTS), Führens eines schweren Motorfahrzeugs in nichtbetriebssicherem Zustand aufgrund Überschreiten des vom Hersteller vorgeschriebenen Garantiegewichts einer Achsen (Art. 29 SVG, Art. 7 Abs. 3, Art. 219 VTS), Führens eines Fahrzeugs in nichtbetriebssicherem Zustand aufgrund diverser technischer Mängel (Art. 29 SVG, Art. 49, Art. 50, Art. 57 Abs. 1, Art. 58 Abs. 4, Art. 65, Art. 66, Art. 189, Art. 219 VTS, Art. 57 Abs. 1, Art. 59 VRV) schuldig befunden.
2. BALTATESCU Ovidiu-Costel wird bestraft mit einer Busse von Fr. 5970.–.
Bei Nichtbezahlen der Busse beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe 60 Tage.
3. Die Kosten des Verfahrens werden BALTATESCU Ovidiu-Costel auferlegt.
4. Demgemäss hat BALTATESCU Ovidiu-Costel zu bezahlen:

Busse	Fr. 5970.–
Unkosten Polizei	Fr. 20.–
Sachverhaltsabklärungen Polizei	Fr. 150.–
Gebühr Staatsanwaltschaft	Fr. 550.–
abzüglich geleistete Kaution (wird der Reihe nach an die Busse, an die Geldstrafe und danach an die Kosten angerechnet)	Fr. –6690.–
Rechnungsbetrag	Fr. 0.–
5. Gegen den Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person und weitere Betroffene bei der Staatsanwaltschaft Uri, Tellsgasse 3, Postfach 959, 6460 Altdorf, innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Frist

beginnt am Tag nach der Zustellung zu laufen (Art. 90 Abs. 1 StPO) und ist eingehalten, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 91 Abs. 2 StPO). Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person. Die Einsprache ist schriftlich in Deutsch oder deutsch übersetzt einzureichen. Einsprachen per Fax sind nicht gültig. Einsprachen per E-Mail müssen mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen sein und über die Zustellplattform www.privasphere.com eingereicht werden. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Altdorf, 17. Dezember 2021

Staatsanwaltschaft Uri

Strafbefehlspublikation (Art. 88 StPO)

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri hat am 13. Dezember 2021 in der Strafsache gegen PETÖ Tamás, geboren am 9. Mai 1988, in Budapest, von Ungarn, des Gabor Petö und der Gabriella -, Bäcker, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. PETÖ Tamás wird wegen rechtswidriger Einreise zur blossen Durchreise (Art. 5 AIG) schuldig befunden.
2. PETÖ Tamás wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 10 Tagen.
Die Freiheitsstrafe wird unbedingt ausgesprochen und ist zu vollziehen.
3. Die Kosten des Verfahrens werden PETÖ Tamás auferlegt.
4. Demgemäss hat PETÖ Tamás zu bezahlen:

Sachverhaltsabklärungen Polizei	Fr. 400.–
Kosten Staatsanwaltschaft	Fr. 250.–
Rechnungsbetrag	<u>Fr. 650.–</u>
5. Gegen den Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person und weitere Betroffene bei der Staatsanwaltschaft Uri, Tellsgasse 3, Postfach 959, 6460 Altdorf, innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Frist beginnt am Tag nach der Zustellung zu laufen (Art. 90 Abs. 1 StPO) und ist eingehalten, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 91 Abs. 2 StPO). Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen

ist die Einsprache der beschuldigten Person. Die Einsprache ist schriftlich in Deutsch oder deutsch übersetzt einzureichen. Einsprachen per Fax sind nicht gültig. Einsprachen per E-Mail müssen mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen sein und über die Zustellplattform www.privaspHERE.com eingereicht werden. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Die Parteien können diese Verfügung innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Obergericht des Kantons Uri anfechten.

Altdorf, 17. Dezember 2021

Staatsanwaltschaft Uri

Schuldbetreibung und Konkurs

Einstellung des Konkursverfahrens

Einstellung des Konkursverfahrens Steiner & Asir Facility Management GmbH in Liquidation

Schuldnerin

Steiner & Asir Facility Management GmbH in Liquidation

CHE-491.267.409

ohne Domizil-sans domicile-senza indirizzo

6460 Altdorf UR

Datum des Auflösungsentscheids: 21. Juli 2021

Datum der Einstellung: 3. November 2021

Kostenvorschuss: Fr. 4 000.–

Rechtliche Hinweise: Das Konkursverfahren wird mangels Aktiven als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten, falls der geleistete Vorschuss nicht ausreichen sollte. Publikation nach Art. 230 und 230a SchKG.

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 27. Dezember 2021

Altdorf, 17. Dezember 2021

Kontaktstelle

Konkursamt des Kantons Uri

Dätwylerstrasse 15

6460 Altdorf UR

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 23. Dezember 2021, 14.00 bis 17.00 Uhr.

Rechtsanwalt MLaw Christian Arnold, Arnold Simmen Advokatur und Notariat, Herrengasse 12, 6460 Altdorf, Telefon 041 888 01 77

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Kanton

RB 3.2225

REGLEMENT

über die elektronische Einreichung der Steuererklärung und die elektronische Aufbewahrung und Archivierung von Steuerakten natürlicher Personen

(vom 30. November 2021)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 180 Absatz 7, Artikel 180a Absatz 4 und Artikel 270 des Gesetzes vom 26. September 2010 über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG)¹,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmung**

Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den elektronischen Verkehr, namentlich die elektronische Einreichung der Steuererklärung ab der Steuerperiode 2021 und die elektronische Aufbewahrung und Archivierung von Steuerakten ab der Steuerperiode 2020 von natürlichen Personen.

2. Abschnitt: **Elektronische Steuererklärung**

Artikel 2 Allgemeines

¹ Die steuerpflichtigen Personen haben die Wahl, ob sie die Steuererklärung elektronisch oder in Papierform einreichen wollen.

² Das Amt für Steuern versendet den steuerpflichtigen Personen jeweils eine Mitteilung zusammen mit den Zugangsdaten für die elektronische Steuererklärung und der Aufforderung, die Steuererklärung elektronisch einzureichen.

³ Wer die Steuererklärung in Papierform einreichen will, hat bei der zuständigen Gemeinde oder dem Amt für Steuern das entsprechende Formular anzufordern.

¹ RB 3.2211

⁴ Steuerpflichtige Personen, die im Kanton nur aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig sind, können eine Kopie der Steuererklärung des Wohnsitzkantons einreichen. Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz können eine Kopie der Steuererklärung desjenigen Kantons einreichen, in dem sich der grösste Teil der steuerbaren Werte befindet. Die Einreichung kann ebenfalls in elektronischer Form erfolgen.

Artikel 3 Steuerdeklarationslösung

Auf der Website des Kantons wird die Deklarationslösung eTax.UR für das Ausfüllen und Einreichen der Steuererklärung bereitgestellt.

Artikel 4 Authentifizierung

¹ Die steuerpflichtigen Personen erhalten mit der Mitteilung nach Artikel 2 Absatz 2 einen persönlichen Zugangscode. Ehegatten sowie eingetragene Partnerinnen und Partner erhalten einen gemeinsamen Zugangscode.

² Für den Zugang zu eTax.UR muss sich die steuerpflichtige Person authentifizieren (Zwei-Faktor-Authentifizierung).

Artikel 5 Erfassung der Steuererklärung

¹ Die steuerpflichtige Person kann nach erfolgreicher Authentifizierung ihre Steuerklärungsdaten in eTax.UR erfassen.

² Bis zur elektronischen Übermittlung der Steuererklärung können fehlende Daten jederzeit ergänzt und bereits erfasste Daten wieder geändert oder gelöscht werden.

Artikel 6 Einreichung der Steuererklärung

¹ Die steuerpflichtige Person bestätigt vor der Einreichung der Steuererklärung elektronisch, dass sie diese wahrheitsgemäss und vollständig ausgefüllt hat. Die vertragliche Vertretung unter Ehegatten wird bei der Bestätigung durch einen Ehegatten nach Artikel 181 StG angenommen.

² Die erforderlichen Beilagen sind zusammen mit der Steuererklärung elektronisch einzureichen. Die Steuerdaten werden verschlüsselt übermittelt und gespeichert.

³ Die Steuererklärung gilt mit dem Erhalt der Übermittlungsquittung als elektronisch eingereicht.

⁴ Nach Ablauf einer Frist von 72 Stunden wird die elektronisch übermittelte Steuererklärung freigeschaltet und den zuständigen Steuerbehörden für die Bearbeitung weitergeleitet.

Artikel 7 Korrektur der Steuererklärung

Die steuerpflichtige Person kann innert 72 Stunden nach der ersten Übermittlung die elektronisch eingereichte Steuererklärung korrigieren und erneut einreichen. Nach Ablauf von 72 Stunden ist das Zeitfenster für eine erneute elektronische Einreichung geschlossen. Ab diesem Zeitpunkt können Änderungen nur noch postalisch dem Amt für Steuern übermittelt werden.

Artikel 8 Vertretung

¹ Die steuerpflichtige Person kann eine Drittperson durch Übergabe des Zugangscodes gemäss Artikel 4 Absatz 1 bevollmächtigen, ihre Steuerklärungsdaten über eTax.UR zu erfassen und elektronisch einzureichen.

² Die steuerpflichtige Person kann die Vollmacht jederzeit widerrufen, indem sie vom kantonalen Steueramt einen neuen Zugangscodes verlangt. Der neue Zugangscodes wird per Post an die im Steuerregister aufgeführte Adresse der steuerpflichtigen Person gesandt.

3. Abschnitt: **Elektronische Steuerakten**

Artikel 9 Grundsatz

¹ Das Amt für Steuern betreibt zur Erfüllung seiner Aufgaben ein elektronisches Archivsystem. Ab der Steuerperiode 2020 speichert es die Steuerakten nach Abschluss des Veranlagungsverfahrens im elektronischen Archivsystem (Nachscanning).

² Ab der Steuerperiode 2021 werden die mit eTax.UR erfassten und übermittelten Steuerklärungen mit den Beilagen automatisiert im elektronischen Archivsystem gespeichert.

³ Alle nicht elektronisch eingereichten Steuerklärungen sind ab der Steuerperiode 2021 vor dem Veranlagungsverfahren zentral durch das Amt für Steuern zu scannen und im elektronischen Archivsystem abzulegen (Vorscanning).

⁴ Die elektronischen Steuerakten beinhalten neben der eingereichten Steuererklärung und Beilagen auch sämtliche Korrespondenzen und weitere einschätzungsrelevante Dokumente sowie die Veranlagungsverfügung, die Steuerrechnungen und die Akten eines allfälligen Rechtsmittelverfahrens.

Artikel 10 Anforderungen

Das Amt für Steuern trifft die erforderlichen Massnahmen, damit:

- a) der Scanprozess dokumentiert und die Qualität des Scanprodukts durch angemessene Kontrollen sichergestellt ist (Nachvollziehbarkeit);
- b) alle Unterlagen nach Artikel 9 Absatz 4 in das elektronische Archivsystem übertragen werden (Vollständigkeit);
- c) die elektronisch gespeicherten Steuerakten grundsätzlich nicht verändert oder gelöscht werden können (Integrität);
- d) die Les- und Druckbarkeit der elektronischen Steuerakten bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist gewährleistet ist (Lesbarkeit);
- e) es und das zuständige Gemeindesteueramt auf die elektronisch gespeicherten Steuerakten zugreifen können (Verfügbarkeit);
- f) das Steuergeheimnis nach Artikel 177 StG gewährleistet und das Informationssystem vor dem Zugriff unberechtigter Personen geschützt ist (Vertraulichkeit); und
- g) jederzeit nachvollzogen werden kann, welche Personen Zugriff auf das elektronische Archiv haben (Berechtigungskonzept).

Artikel 11 Vernichtung von Papierakten

Steuererklärungen und weitere Steuerakten in Papierform, die gemäss Artikel 9 Absatz 1 und 2 im elektronischen Archivsystem erfasst worden sind, werden anschliessend vernichtet.

Artikel 12 Archivierung

Die Steuerakten sind mindestens während 15 Jahren nach Ablauf der Steuerperiode im elektronischen Archivsystem aufzubewahren.

4. Abschnitt: **Schlussbestimmung****Artikel 13** Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Urban Camenzind
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Kanton

REGLEMENT

über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit (Organisationsreglement, ORR)

(Änderung vom 7. Dezember 2021)

Der Regierungsrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Reglement vom 29. August 2007 über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit (Organisationsreglement, ORR)¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 21 Buchstabe e Ziffer 5 (neu)

Die Finanzdirektion ist wie folgt gegliedert:

- e) Amt für Steuern:
 - 5. Stabsstelle

Artikel 24 Buchstabe d Ziffer 4 und 5

Die Sicherheitsdirektion ist wie folgt gegliedert:

- d) Amt für Bevölkerungsschutz und Militär:
 - 4. Abteilung Wehrpflichtersatz
 - 5. Abteilung Notorganisation und Kreiskommando

Artikel 25 Buchstabe c Ziffer 5

Die Volkswirtschaftsdirektion ist wie folgt gegliedert:

- c) Amt für Arbeit und Migration:
 - 5. aufgehoben

¹ RB 2.3322

Artikel 28 Buchstabe b Ziffer 1 sowie Ziffer 3 zwölftes bis vierzehntes Alinea (neu)

Der Baudirektion sind folgende Aufgaben zugeteilt:

b) Amt für Tiefbau:

1. Abteilung Strategie
 - Erarbeitung von Strategien und Konzepten
 - Strategie Strassen
 - Strassenbauprogramm
 - Unterhaltsprogramm Kantonsstrassen
 - Regionales Gesamtverkehrskonzept und Verkehrsplan
 - Agglomerationsprogramm
 - Lawinenwarndienst des Kantons Uri
 - Koordination Naturgefahren
 - Q-Leiter AfT

3. Abteilung Infrastruktur
 - Hochwasserschutzprogramm
 - Strategie Hochwasserschutz
 - Unterhaltsprogramm Hochwasserschutz

Artikel 30 Buchstabe d siebtes Alinea (neu) und Buchstabe e

Der Finanzdirektion sind folgende Aufgaben zugeteilt:

d) Amt für Informatik:

- Erbringung von IT-Services/Dienstleistungen für Behörden (Gemeinden) und öffentlich-rechtliche Anstalten

e) Amt für Steuern:

- Erarbeitung von Gesetzesvorlagen und Bearbeitung allgemeiner Rechtsetzungs- und Vollzugsaufgaben im Bereich der direkten Steuern
- Bearbeitung von Steuererleichterungsgesuchen
- Koordination der Verbundaufgaben zwischen Kanton und Gemeinden (Erf-Steuern)
- Mitglied und Mitarbeit in interkantonalen Gremien wie der Schweizerischen Steuerkonferenz oder der Interessengemeinschaft der

- NEST Kantone (IG NEST Kantone)
 - Sekretär der kantonalen Steuerkommission
1. Abteilung natürliche Personen
 - Veranlagung der direkten Steuern der natürlichen Personen
 - Veranlagung der Verrechnungssteuern
 - Repartitionen der direkten Bundessteuern
 - Vollzug der AIA-Meldungen
 2. Abteilung juristische Personen und Quellensteuern
 - Führung des Steuerregisters der juristischen Personen
 - Veranlagung der direkten Steuern der juristischen Personen
 - Bearbeitung der Gesuche um Steuerbefreiung
 - Vollzug der Steuererleichterungen
 - Vollzug der AIA- und SIA-Meldungen
 - Berechnung des Quellensteuertarifs
 - Veranlagung der Quellensteuern
 3. Abteilung allgemeine Dienste
 - Kanzlei und Administration
 - Bearbeitung der Gesuche um Amtshilfe und Akteneinsicht
 - Systembetreuung der Kernapplikationen und ICT-Support
 - Zentrale Verarbeitungen gemeinsame Steuerlösung Kanton und Gemeinden (Batchverarbeitungen, Druck, Versand)
 - Vollzug Kostenverrechnungsmodell
 - Personal, Finanzen und Steuerstatistik
 - Erhebung und Lieferung der erforderlichen NFA-Daten an den Bund
 - Lieferung von Steuerdaten für die Prämienverbilligung
 - Scanning und Aktenbewirtschaftung
 4. Abteilung Grundstückschätzungen/-gewinnsteuern
 - Neu- und Zwischenschätzungen von Grundstücken sowie Festlegung der Eigenmietwerte
 - Verkehrswertschätzungen (z. B. für Mehrwertabgabe)
 - Festlegung der Landwertzonen
 - Veranlagung der Grundstückgewinnsteuern

5. Stabsstelle

- Administrative Führung der Steuerkommission
- Veranlagung der Erbschafts- und Schenkungssteuern
- Bearbeitung der Steuererlassgesuche (Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern)
- Bearbeitung von Einsprachen und Beschwerden
- Bearbeitung von Selbstanzeigen
- Veranlagung von Nach- und Strafsteuern

Artikel 33 Buchstabe d Ziffer 4 und 5

Der Sicherheitsdirektion sind folgende Aufgaben zugeteilt:

d) Amt für Bevölkerungsschutz und Militär:

4. Abteilung Wehrpflichtersatz

- Vollzug der Gesetzgebung über die Wehrpflichtersatzabgabe

5. Abteilung Notorganisation und Kreiskommando

- Vorbereitung, Koordination und Ausführung aller Massnahmen für die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen sowie für den Fall bewaffneter Konflikte
- Vorbereitung, Koordination und Ausführung aller Massnahmen für die Warnung, Alarmierung und Verbreitung von Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung
- Überprüfen der Vorbereitungen in den Führungs- und Fachbereichen des kantonalen Führungsstabs und der Gemeindeführungsstäbe
- Vorbereitung, Koordination und Durchführung der Ausbildung des kantonalen Führungsstabs und der Gemeindeführungsstäbe sowie der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes im Verbund
- Beratung in Belangen der Notorganisation
- Vollzug der Gesetzgebung über die Rekrutierung
- Vollzug der Gesetzgebung über die Armee und die Militärverwaltung
- Vollzug der Gesetzgebung über das Militärstrafwesen
- Auskunfts- und Kontaktstelle für alle Wehrpflichtigen im Kanton Uri

Artikel 34 Buchstabe c achttes Alinea (neu) sowie Ziffer 1 achtens bis dreizehtes Alinea (neu) und Ziffer 5

Der Volkswirtschaftsdirektion sind folgende Aufgaben zugeteilt:

- c) Amt für Arbeit und Migration:
 - Koordination der interinstitutionellen Zusammenarbeit

 - 1. Abteilung Industrie und Gewerbe
 - Vollzug der Gesetzgebung über das Gastwirtschaftswesen
 - Vollzug der Gesetzgebung über den Ladenschluss und die Sonntagsruhe
 - Vollzug über die Gesetzgebung über das Campingwesen
 - Teilvortrag der Gesetzgebung gegen den unlauteren Wettbewerb (Preisbekanntgabe)
 - Vollzug der Gesetzgebung über das Gewerbe der Reisenden
 - Vollzug der Gesetzgebung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih

 - 5. aufgehoben

Artikel 34 Buchstabe d Ziffer 1 zweites und drittes Alinea

Der Volkswirtschaftsdirektion sind folgende Aufgaben zugeteilt:

- d) Amt für Landwirtschaft:
 - 1. Abteilung Agrarmassnahmen
 - Agrardatenerfassung und -verwaltung gemäss Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft
 - Vollzug der Direktzahlungen gemäss Direktzahlungsverordnung und den Beiträgen für den landwirtschaftlichen Naturschutz

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Urban Camenzind
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Kanton

REGLEMENT

über die Unterschriftsberechtigung

(Änderung vom 7. Dezember 2021)

Der Regierungsrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Reglement vom 3. April 2001 über die Unterschriftsberechtigung¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 2 Buchstabe e Ziffer 3 und Ziffer 4 (neu)

Neben den Personen, die nach Artikel 46 Absatz 2 der Organisationsverordnung unterschriftsberechtigt sind, sind für die nachfolgenden Bereiche zeichnungsberechtigt:

- e) im Bereich der Volkswirtschaftsdirektion:
 - 3. Verfügungen zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht: Vorsteherin oder Vorsteher des Amts für Landwirtschaft, Einzelunterschrift
 - 4. Verträge über landwirtschaftliche Naturschutzbeiträge: Vorsteherin oder Vorsteher des Amts für Landwirtschaft, Einzelunterschrift

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Urban Camenzind
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

¹ RB 2.3327



Sauber entsorgt.

Kehrriichtabfuhr über Jahreswechsel 2021/22

An den Werktagen über den Jahreswechsel findet die Kehrriichtabfuhr an den gewohnten Wochentagen statt.

Ausnahme ist Dreikönigen (Do 06.01.2022)

Donnerstag	06.01.2022	keine Kehrriichtabfuhr
Freitag	07.01.2022	Unterschächen, Spiringen, Bürglen, Bauen, Isenthal (wie gewohnt) Altdorf, Attinghausen, Industrie Altdorf und Schattdorf (anstatt am Donnerstag)

Ab Montag, 10.01.2022 findet die Kehrriichtabfuhr wieder an den gewohnten Wochentagen statt.

Öffnungszeiten Sammelstelle Eielen

Freitag	24.12.2021	geschlossen
Dienstag	28.12.2021	offen von 13.00 bis 19.00 Uhr
Freitag	31.12.2021	geschlossen
Dienstag	04.01.2022	offen von 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	07.01.2022	offen von 13.00 bis 16.00 Uhr

Frohe Festtage und alles Gute im neuen Jahr.

ZAKU

Eielen, 6468 Attinghausen

Telefon 041 870 88 89 / info@zaku.ch / www.zaku.ch

AZA 6460 Altdorf

Post CH AG

